



Steuern der Holding und Domizilgesellschaften

(Stand per 1. Januar 2017)

1. Präambel

Gewisse Gesellschaften können in den Genuss von Artikel 127 und 128 des kantonalen Steuergesetzes DStG kommen.

Diese Rechtsgrundlagen beziehen sich auf Holdinggesellschaft und Domizilgesellschaften.

Um in den Genuss eines solchen Status zu gelangen, muss die Gesellschaft das der Steuererklärung beigelegte Formular „Zusätzliche Angaben für Holding- und Domizilgesellschaften“ ausfüllen. Dieser Status kann jedoch nicht retroaktiv für eine bereits eingereichte Steuererklärung gewährt werden, falls das Formular nicht oder ungenügend ausgefüllt beigelegt wurde.

Gemäss der ständigen kantonalen Praxis der Steuerverwaltung ist es erst im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung möglich zu prüfen, ob die Konditionen zum Erhalten des Steuerstatus erfüllt werden.

Das obgenannte Formular, welches der Steuererklärung beigelegt wird, kann auf folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.fr.ch/scc/files/pdf29/societes_domicilees_d.pdf

2. Informationen an die betroffenen Unternehmen

Die folgenden Anweisungen und Informationen dienen zum Erkennen, ob eine Gesellschaft in den Genuss eines solchen Status kommen könnte:

2.1 Holding (Art. 127 DStG)

2.1.1 Voraussetzungen zur Besteuerung als reine Holdinggesellschaft

Holdinggesellschaften sind Gesellschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Beteiligungen oder die Erträge aus Beteiligungen müssen längerfristig mindestens 2/3 der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Kapitalgewinne aus Beteiligungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Um vom Holdingprivileg profitieren zu können, muss mindestens eine der zwei Bedingungen erfüllt sein.

2.1.2 Kantons- und Gemeindesteuer

Wenn eine dieser Bedingungen erfüllt wird, ist keine Gewinnsteuer erhoben. Dies bedeutet, dass auf allen Erträgen (Beteiligungserträge, Mehrwerte, Zinsen, Kursgewinne, Einnahmen aus Lizenzen, Verwaltung von Tochtergesellschaften usw.) keine Gewinnsteuer erhoben wird.

Holdinggesellschaften bezahlen demnach nur eine Kapitalsteuer. Diese Kapitalsteuer beträgt für die Kantonssteuer 0.17 % (0.08 % für den Teil des Kapitals der 500 Millionen übersteigt), jedoch

mindestens CHF 170.- (Art. 130 DStG). Die Gemeindesteuer wird gemäss dem gültigen Steuersatz der Sitzgemeinde erhoben.

2.1.3 Direkte Bundessteuer

Ist eine Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung mindestens 1 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn . Das Formular zur Berechnung des Beteiligungsabzuges kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://admin.fr.ch/de/data/xls/scc/form_pm_d.xls

2.2 Domizilgesellschaften und Stiftungen (Art. 128 DStG)

2.2.1 Grundlagen der Besteuerung

Ab dem 1. Januar 2001 ist die Besteuerung der Domizilgesellschaften und domizilierten Stiftungen in Artikel 128 DStG (Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern) wie folgt geregelt:

¹ *Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:*

- a) *Erträge aus Beteiligungen nach den Artikeln 111 und 112 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.*
- b) *Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.*
- c) *Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.*
- d) *Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.*

² *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.*

Ab dem Steuerjahr 2001 wird auch ein Anteil des im Ausland erzielten Reingewinns der ordentlichen Steuer unterstellt. Dieser Anteil ist abhängig vom Umfang der in der Schweiz ausgeführten Verwaltungstätigkeit.

- > Falls die Gesellschaft über keine Infrastruktur in der Schweiz verfügt , ihre Aktionäre Ausländer sind und die strategischen Entscheidungen im Ausland gefällt werden, wird im Prinzip dieser Anteil bzw. Präzipuum auf mindestens 10% fixiert;
- > Es werden höchstens 30% des Bruttoertrages aus schweizerischer Quelle toleriert. Der Reingewinn aus der Schweiz wird zum ordentlichen Tarif besteuert
- > Die Kapitalsteuer wird auf das gesamte Eigenkapital (Artikel 117 DStG), zu dem im Steuergesetz festgelegten Satz erhoben.

2.2.2 Allgemeine Erläuterungen

Gesellschaften welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben werden als Domizilgesellschaften besteuert. Diese erzielen ihre Einkünfte vorwiegend im Ausland (internationaler Handel mit Waren die nicht durch die Schweiz befördert werden, Erträge aus Lizzenzen und Patenten im Ausland, Marketing- oder Dienstleistungen im Ausland usw.), oder Verwaltungstätigkeit, die in der Schweiz im Auftrag anderer Gesellschaften der Gruppe ausgeübt wird (Finanzierungsaktivitäten, "european headquarters", Abrechnungsarbeiten; usw.).

Je nach Fall haben die Gesellschaften eine eigene Infrastruktur und Personal in der Schweiz, oder keine und werden von Vermittlern vertreten.

Die Tätigkeit in der Schweiz ist auf Verwaltungstätigkeiten beschränkt. Für Dienstleistungen oder Lieferungen von der Schweiz ins Ausland wird kein Domizilstatus gewährt (z.B. Architekturarbeiten eines Aktionärs in der Schweiz für einen Kunden im Ausland).

2.2.3 Gesellschaften deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich im Ausland stattfindet

Gesellschaften die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben wird die Gewinnsteuer wie folgt erhoben:

Beteiligungserträge, Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.

Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.

Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert*.

* Bei Gesellschaften die über kein eigenes Personal und Infrastruktur verfügen, von ausländischen Aktionären mit Wohnsitz im Ausland beherrscht werden, und wenn alle strategischen Entscheide im Ausland gefällt werden, wird 10 % des im Ausland erzielten Gewinnes besteuert.

Der Gesamtsteuersatz auf den Reingewinn beträgt z.B. für eine Gesellschaft mit Sitz in der Stadt Freiburg mit einem Gewinn > CHF 50'000.00:

Direkte Bundessteuer	8.500 %
Kantonssteuer	0.850 %
Gemeinde- und Pfarreisteuer	<u>0.779 %</u>
Total	10.129 %

Der effektive Steuersatz auf den Gewinn (vor Steuern) ist somit 9.197 %.

2.2.4 Gesellschaften deren Geschäftstätigkeit vorwiegend im Ausland stattfindet

Gesellschaften deren Tätigkeit vorwiegend im Ausland ausgeführt wird, und in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit (maximum 30 % des Umsatz) ausüben, werden gleich besteuert wie Gesellschaften die ausschliesslich im Ausland Tätig sind, falls diese Gewinne nicht der ordentlichen Steuer unterliegen.

2.2.5 Direkte Bundessteuer

Es besteht kein Steuerprivileg für Domizilgesellschaften. Der Gewinn wird zum Satz von 8,5 % besteuert. Ein allfälliger Beteiligungsabzug kann geltend gemacht werden.

2.2.6 Kantons-, Gemeinde- und Pfarreisteuer auf dem Kapital

Domizilgesellschaften schulden ebenfalls eine Kapitalsteuer. Diese Kapitalsteuer beträgt für die Kantonssteuer 0.17 % (0.08 % für den Teil des Kapitals der 500 Millionen übersteigt), jedoch mindestens CHF 170.- (Art. 130 DStG). Die Gemeindesteuer wird gemäss dem gültigen Steuersatz der Sitzgemeinde erhoben.